

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1879.

Nr XVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums vom 28. März 1879, die für Erstattungs-
forderungen zwischen inländischen Armenverbänden maßgebenden
Tariffäge betreffend.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom
6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) und des Gesetzes vom 10. December
1878, betreffend eine Erweiterung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den
Unterstützungswohnsitz (Ges.-Samml. S. 277) wird hierdurch für die zwischen in-
ländischen Armenverbänden zu erstattenden Kosten der nachstehende Tarif aufgestellt,
dessen Höhe die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

Es darf gefordert werden:

- A. für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen
im Alter von 14 und mehr Jahren
für jeden Tag der Verpflegung . . . 80 Pf.
Nicht hierunter begriffen sind die Kosten für gelieferte nothwendige
Kleidungsstücke.
- B. für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behand-
lung einschließlich der Kosten für Arzthonorar und für gereichte Arzneien
oder sonstige Heilmittel u.
für jeden Tag . . . 20 Pf.
- C. für die Beerdigung
a) einer Person von 14 und mehr Jahren bis . . . 15 Mk. —
b) einer Person unter 14 Jahren bis 9 Mk. —

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXX.

17

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. April 1879.